

## **§ 33**

### **Studiengang**

### **Architektur (MAR)**

#### **(1) Studiengangsprofil**

Der Masterstudiengang Architektur ist stärker anwendungsorientiert. Die Lehre im Studiengang Architektur mit dem Studienziel Master umfasst Entwurf, Gestaltung und Planung von anspruchsvollen architektonischen Projekten, Stadtstrukturen und Innenräumen. Ein weiterer Schwerpunkt der Ausbildung im Masterstudiengang ist die wissenschaftlich orientierte Bearbeitung von Planungs- und Bauaufgaben und deren ganzheitliche Betrachtung.

#### **(2) Studienaufbau**

Das Studium besteht aus vier Semestern. Das Masterstudium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

#### **(2a) Lehrgebiete**

Die folgenden Lehrgebiete (LG) werden an der Fakultät Architektur und Gestaltung im Fachbereich Architektur im Studiengang MAR angeboten:

- Architektur und Design
- Baugeschichte und Architekturtheorie
- Baukonstruktion und Entwerfen / Konstruktives Entwerfen Bauwirtschaft und Baumanagement
- Digitale Medien und Architekturdarstellung Energieeffizientes Bauen
- Entwerfen und Raumgestaltung
- Gebäudelehre und Entwerfen
- Künstlerisch experimentelle Gestaltung
- Städtebau und Entwerfen
- Tragkonstruktion.

#### **(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen**

Nicht zutreffend.

#### **(4) Studienumfang**

Der Studienumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen beträgt mindestens 5458 Semesterwochenstunden. Es müssen insgesamt 14 benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen erbracht werden. Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit entspricht 120 ECTS-Punkten.

#### **(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten**

Sonstige schriftliche und praktische Arbeiten (SP) gemäß §12 Abs. 1 Nr. 4 können sein:

- En = Entwurf,
- Ko = Konstruktion,
- L = Laborarbeit,
- PA = Projektarbeit,
- S = Studienarbeit.

#### **(6) Lehr- und Prüfungssprachen**

Die Lehr- und Prüfungssprache ist i. d. R. Deutsch. Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom Prüfer/von der Prüferin zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

**(7) Regelmäßiger Studienplan**

<b>Regelmäßiger Studienplan Architektur (MAR)</b>									
MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Semester				
					A	B	C	D	
<b>1</b>	<b>Entwurf 1</b>	<b>PM</b>		<b>4</b>					
	Entwurf 1		V,Ü		4				
<b>2</b>	<b>Geschichte und Theorie</b>	<b>PM</b>		<b>8</b>					
	Geschichte und Theorie - Wissenschaftliches Arbeiten Soziologie		S V,Ü		6 2				
<b>3</b>	<b>Wahlpflichtmodul 1</b>	<b>WPM</b>		<b>4</b>					
	WPF 1		V,Ü		4				
<b>4</b>	<b>Blockwoche 1</b>	<b>WPM</b>		<b>2</b>					
	Exkursion / Workshop		X		2				
<b>5</b>	<b>Entwurf 2</b>	<b>PM</b>		<b>4</b>					
	Entwurf 2		V,Ü			4			
<b>6</b>	<b>Werkschau</b>	<b>PM</b>		<b>4</b>					
	Werkschau		X			4			
<b>7</b>	<b>Wahlpflichtmodul 2</b>	<b>WPM</b>		<b>4</b>					
	WPF 2		V,Ü			4			
<b>8</b>	<b>Wahlpflichtmodul 3</b>	<b>WPM</b>		<b>4</b>					
	WPF 3		V			4			
<b>9</b>	<b>Entwurf 3</b>	<b>PM</b>		<b>4</b>					
	Entwurf 3		V,Ü				4		
<b>10</b>	<b>Kommunikative Kompetenz</b>	<b>WPM</b>		<b>6</b>					
	Fremdsprache Studium generale oder Fremdsprache		V V,Ü				3 3		
<b>11</b>	<b>Wahlpflichtmodul 4</b>	<b>WPM</b>		<b>4</b>					
	WPF 4		V				4		
<b>12</b>	<b>Wahlpflichtmodul 5</b>	<b>WPM</b>		<b>4</b>					
	WPF 5		V,Ü				4		
<b>13</b>	<b>Theorie Masterarbeit – wissenschaftliches Arbeiten</b>	<b>PM</b>		<b>4</b>					
	Theoretische Vertiefung		X						4
<b>14</b>	<b>Blockwoche 2</b>	<b>WPM</b>		<b>2</b>					
	Blockwoche 2		X						2
	<b>Masterarbeit</b>								
	Mündliche Masterprüfung								
<b>Summe</b>	<b>Gesamtes Studium</b>			<b>58</b>	<b>18</b>	<b>16</b>	<b>18</b>	<b>6</b>	

**(8) Prüfungsplan**

<b>Prüfungsplan Architektur (MAR)</b>					
MO	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS	Moduleilprüfungen	
Nr.			Punkte	Unbenotet	benotet
<b>1</b>	<b>Entwurf 1</b>		<b>12</b>		<b>SP</b>
	Entwurf 1	A	12		
<b>2</b>	<b>Geschichte und Theorie</b>		<b>10</b>		<b>SP</b>
	Geschichte und Theorie - Wissenschaftliches Arbeiten Soziologie	A A	8 2		
<b>3</b>	<b>Wahlpflichtmodul 1</b>		<b>6</b>		
	WPF 1	A	6		X
<b>4</b>	<b>Blockwoche 1</b>		<b>2</b>		
	Exkursion / Workshop	A	2	R,B,L	
<b>5</b>	<b>Entwurf 2</b>		<b>12</b>		<b>SP</b>
	Entwurf 2	B	12		
<b>6</b>	<b>Werkschau</b>		<b>6</b>		<b>SP</b>
	Werkschau	B	6		
<b>7</b>	<b>Wahlpflichtmodul 2</b>		<b>6</b>		
	WPF 2	B	6		X
<b>8</b>	<b>Wahlpflichtmodul 3</b>		<b>6</b>		
	WPF 3	B	6		X
<b>9</b>	<b>Entwurf 3</b>		<b>12</b>		<b>SP</b>
	Entwurf 3	C	12		
<b>10</b>	<b>Kommunikative Kompetenz</b>		<b>6</b>		
	Fremdsprache	C	3		X
	Studium generale oder Fremdsprache	C	3		X
<b>11</b>	<b>Wahlpflichtmodul 4</b>		<b>6</b>		
	WPF 4	C	6		X
<b>12</b>	<b>Wahlpflichtmodul 5</b>		<b>6</b>		
	WPF 5	C	6		X
<b>13</b>	<b>Theorie Masterarbeit – wissenschaftliches Arbeiten</b>		<b>8</b>		
	Theoretische Vertiefung	D	8		X
<b>14</b>	<b>Blockwoche 2</b>		<b>2</b>		
	Exkursion/Workshop	D	2	R,B,L	
	<b>Masterarbeit</b>	<b>D</b>	<b>20</b>		
	Mündliche Masterprüfung	D			M 20-30
<b>Summe</b>	<b>Gesamtes Studium</b>		<b>120</b>		

### **(9) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

Nicht zutreffend.

### **(10) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

Nicht zutreffend.

### **(11) Gewichtung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

Die Gewichtung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung. Damit ein Modul als bestanden gilt, müssen alle Einzelleistungen erfolgreich erbracht sein.

#### **(11a) Modulprüfungen**

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 8) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 4 SPOMa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 8) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

### **(12) Pflicht- und Wahlpflichtmodule**

Die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden aus den LG angeboten. Die Prüfungen können in beliebiger Reihenfolge erbracht werden.

*Entwürfe:* Das Entwerfen und Konstruieren ist ein spezifisches Profilmerkmal des Architekturstudiums an der Hochschule Konstanz. Die Themen- und Schwerpunktwahl der Entwürfe im Semester A-C MAR ist freigestellt. Während der Semester A, B, C sind drei Entwürfe zu absolvieren, welche von mindestens zwei Lehrenden aus unterschiedlichen Fächern betreut und benotet werden.

Wird der Schwerpunkt des Entwurfs aus dem LG Architektur und Design angeboten, erfolgt die Bearbeitung der gestellten Aufgabe zusammen mit Studierenden aus dem Masterstudiengang Kommunikationsdesign.

Bei allen Entwürfen soll das Arbeiten im Team und die interdisziplinäre Zusammenarbeit über verschiedene LG geübt werden.

*Wahlpflichtmodule:* Wahlpflichtmodule können aus einem bestimmten Themenbereich ausgewählt werden. Die Lehrinhalte der Wahlpflichtfächer ergeben sich aus den LG, die im Fachbereich Architektur gelehrt werden.

Die jeweils wählbaren Wahlpflichtmodule bzw. Wahlpflichtfächer sowie deren Inhalte werden zu Beginn eines jeden Semesters vom/von der Studiendekan/in rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt gemäß § 11 Absatz 1 beim Zentralen Prüfungsamt. Es können auch geeignete Lehrveranstaltungen bzw. entsprechende Module des Masterstudiengangs Kommunikationsdesign oder anderer Fakultäten der HTWG Konstanz sowie anderer in- und ausländischer Hochschulen als Wahlpflichtfach gewählt werden. Diese müssen dem Prüfungsausschuss rechtzeitig angezeigt werden, der über die Anerkennung entscheidet. Er kann den/die Studiendekan/in oder Prüfungsausschussvorsitzende/n entsprechend beauftragen.

Der Umfang der Wahlpflichtfächer beträgt jeweils vier ECTS-Punkte, diese können auch aus zwei Fächern mit je zwei ECTS-Punkten zusammengesetzt werden. Die einzelnen Wahlpflichtfächer müssen in dem betreffenden Semester abgeschlossen werden. Für die Teilnahme an einem Wahlpflicht- bzw. Wahlvertiefungsfach darf die Teilnahme an einem anderen nicht vorgeschrieben werden.

Prüfungsleistungen, die schon für den Hochschulabschluss oder für den vergleichbaren Abschluss gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 erbracht wurden, können nicht als Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Wahlpflichtmoduls der Masterprüfung anerkannt werden. § 21 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

*Fremdsprache und Studium Generale:* Aus den Angeboten Fremdsprachen und Studium generale der Hochschule Konstanz ist je eine Lehrveranstaltung im Umfang von drei ECTS-Punkten auszuwählen und die zugehörige Modulprüfung zu erbringen. Im Studium generale werden ebenfalls Fremdsprachen angeboten.

*Blockmodule und Blockveranstaltungen / Exkursionen und Workshops:* Exkursionen und Workshops finden in der Blockwoche statt. Die Mindestdauer dieser Blockwochenveranstaltungen beträgt drei

Tage. Exkursionen und Workshops sind unbenotet und werden mit zwei ECTS-Punkten bewertet. Insgesamt muss an zwei Veranstaltungen teilgenommen werden.

Während einer Blockwoche können nicht gleichzeitig eine Exkursion und ein Workshop gewählt werden.

Beschränkung der Teilnehmerzahl: Die Teilnehmerzahl der Wahlpflichtfächer, Entwürfe, Workshops und Exkursionen ist in der Regel beschränkt. Der Studiendekan/die Studiendekanin sorgt dafür, dass in jedem Semester eine ausreichende Anzahl an Wahlpflichtfächern, Entwürfen, Workshops und Exkursionen angeboten wird.

Gibt es für ein bestimmtes Angebot mehr Interessierte als Plätze, so erfolgt die Vergabe der vorhandenen Plätze entweder nach der Reihenfolge der Anmeldung oder nach Los. Das Vergabeverfahren wird für jede Veranstaltung nach Maßgabe des/der betreuenden Dozenten/in rechtzeitig bekannt gegeben.

### **(13) Masterarbeit**

Die Aufgabe der Masterarbeit wird aus den LG gewählt. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass alle bis Ende des dritten Semesters geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen mit Erfolg abgeschlossen sind. Die Masterarbeit kann frühestens im vierten Semester abgelegt werden.

Die *Aufgabenstellung* und Betreuung erfolgt entsprechend § 23. Die Benotung erfolgt durch ein Gremium von drei Prüfer/innen (Aufgabensteller/in und zwei zusätzliche Prüfer/innen). Der Erstprüfer/die Erstprüferin bzw. Betreuer/in einer Masterarbeit gehören der Fakultät AG als Professor/in an. Als Zweitprüfer/in kann auch eine externe Person bestellt werden. Der oder die Drittprüfer/in ist eine Person, die nicht der Fakultät angehört. Zweit- wie auch Drittprüfer/innen müssen ein abgeschlossenes Studium der Architektur mit dem akademischen Titel Dipl.-Ing. oder Master besitzen. Die Prüfer/innen werden durch die oder den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt.

*Ablauf:* Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters festgelegt. Themenwünsche seitens der Studierenden können bis fünf Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

Die *Ausgabe der Masterarbeit* erfolgt vier Monate vor dem Prüfungszeitraum der Masterarbeit. Dieser wird jedes Semester im Kalender der Fakultät bekannt gegeben. 14 Tage nach der Ausgabe erfolgt ein Rückfragekolloquium.

Die rechtsverbindliche *Annahme* der Masterarbeit seitens der Studierenden erfolgt spätestens bis zum Freitag der darauffolgenden Woche durch Ausfüllen des entsprechenden Formblatts.

Der/Die Betreuer/in kann maximal drei zusätzliche Kolloquien durchführen, deren Termine bei der Ausgabe der Masterarbeit bekannt gegeben werden.

Die *Bearbeitungszeit* beträgt vier Monate. Die *Abgabe* der Masterarbeit wird separat im Kalender der Fakultät AG zu Beginn des Semesters vorgegeben. In der dritten Prüfungswoche erfolgt die Benotung der Masterarbeit nach der Mündlichen Masterprüfung.

### **(14) Mündliche Masterprüfung**

Die Masterarbeit wird im Rahmen der Mündlichen Masterprüfung dem Prüfungsgremium vorgestellt und erläutert. Die Dauer dieser Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **(15) Mastergrad**

Es wird der Abschlussgrad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) vergeben.